

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 17 (1909)

Heft: 7

Vereinsnachrichten: Die Zauberlaterne des Roten Kreuzes im Winter 1909/1910

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und es darf angenommen werden, daß die freiwillige Hülfe in Nyon und Umgebung durch die kombinierte Uebung vom 18. und 19. Mai einen kräftigen und nachhaltigen Anstoß erhalten hat, welcher u. a. die Gründung einer Sanitätshilfskolonne zur Folge haben dürfte — die Uebungsanlage war so gedacht, daß durch die Sanitätskolonne 1 und 2 ein in Stäffis am Neuenburgersee etablierter Hauptverbandplatz (Ambulanzen 11 und 22 L.) zu übernehmen und mit Fuhrwerken nach Nyon zu evakuieren war. Hier erfolgte die Verladung in den Sanitätszug, welcher die Verwundeten nach Nyon verbrachte, von wo die Überführung in das, im geräumigen Collège von Nyon eingerichtete Etappenspital stattfand.

Das neue System der nicht mehr wie früher von der Stirn-, sondern von der Langseite her zu öffnenden und zu beladenden Sanitätseisenbahnwagen hat sich vollauf bewährt und es hat sich dabei gezeigt, daß erstens die gewöhnlichen Feldtragbahnen ohne weiteres in die Tragkästen der Lazarettwagen eingehängt werden können, so daß besondere Eisenbahntagbahnen nicht mehr erforderlich sind, daß zweitens die Beladung und Entladung der Lazarettwagen ohne Verwendung von Rampen vor sich gehen kann.

Ein gemütlicher Familienabend vereinigte am 19. Mai in den gastfreudlichen Bädern von Nyon die freiwilligen Helferinnen und Helfer von Nyon und Umgebung mit den Offizieren des Kurses, wobei auch das Tanzbein auf seine Rechnung kam.

Neue Adresse des Zentralsekretariates.

Das Zentralsekretariat des schweizerischen Roten Kreuzes hat seine bisherigen Büraumlichkeiten im Nabbental verlassen und befindet sich nunmehr

Hirschengraben 7, Bern.

(Hausnummer beiseite.)

Die Zauberlaterne des Roten Kreuzes im Winter 1909/1910.

Die Direction des schweizerischen Roten Kreuzes wird im nächsten Herbst und Winter in Städten und Ortschaften eine größere Zahl von Vorträgen mit Lichtbildern über die Hilfsaktion des schweizerischen Roten Kreuzes in Süditalien veranstalten. Sie stellt in dieser Absicht den Vereinen die dies wünschen (Zweigvereine vom Roten Kreuz, Samaritervereine, gemeinnützige Vereine jeder Art), einen vorzüglichen Projektionsapparat samt einem mit der Handhabung vertrauten Techniker, sowie die Bilder und den Text des zugehörigen Vortrages zur Verfügung.

Die Vorträge sollen ungefähr Mitte September beginnen, und mit Unterbrechung während der Weihnachtsfestzeit etwa bis Ende März, täglich stattfinden. Die Veranstaltung solcher Rot-Kreuz-Vorträge ist Sache der lokalen Vereine, die dabei dem schweizerischen Roten Kreuz gegenüber folgende Verpflichtungen einzugehen haben:

1. Sie garantieren der Kasse des Roten Kreuzes unter allen Umständen die durchschnittlichen Tagesskosten im Betrag von Fr. 40.
2. Sie erheben ein einheitliches Eintrittsgeld von 50 Cts. per Person. Die Eintritts-

gelder sind in erster Linie zur Deckung der Tageskosten des schweizerischen Roten Kreuzes zu verwenden. In zweiter Linie sind daraus die Auslagen des lokalen Vereins zu decken. Ein allfälliger Mehrertrag fällt den Kassen des veranstaltenden Vereins und der Kasse des schweizerischen Roten Kreuzes zu gleichen Teilen zu.

3. Wenn ein Verein vorzieht, von der Erhebung eines Eintrittsgeldes Umgang zu nehmen, so ist ihm das gestattet, gegen Bezahlung eines Pauschalbetrages von wenigstens Fr. 50 an die Kasse des schweizerischen Roten Kreuzes.

4. An Orten, wo am Abend ein Rot-Kreuz-Vortrag stattfindet, können nach vorheriger Verständigung, am Nachmittag Vorträge für Schulkinder mit reduziertem Eintrittspreis veranstaltet werden.

5. Die veranstaltenden Vereine sorgen für ein Lokal, das für mindestens 120 Personen Sitzplätze bietet.

6. Sie übernehmen am Vortragsabend den geordneten Bezug der Eintrittsgelder, und senden am nächsten Tag Abrechnung, nebst dem der Kasse des Roten Kreuzes zukommenden Betrag an das Zentralsekretariat des Roten Kreuzes in Bern.

7. Sie stellen eine Persönlichkeit, die den Vortragstext zu den Lichtbildern, der vom Roten Kreuz gedruckt geliefert wird, richtig vorzutragen imstande ist.

8. Sie besorgen und übernehmen die Kosten für die nötigen Publikationen in den Tageszeitungen.

Um unnütze Transportkosten zu vermeiden, werden die Vorträge zeitlich in folgender Weise auf die Hauptgebiete des Landes verteilt:

Ostschweiz: 20. September bis 20. Oktober, und 4. Januar bis 4. Februar.

Mittelschweiz: 21. Oktober bis 21. November, und 5. Februar bis 5. März.

Westschweiz: 22. November bis 22. Dezember, und 6. März bis Ende März.

Vereine, die im nächsten Winter einen solchen Rot-Kreuz-Vortrag mit Lichtbildern zu veranstalten gedenken, und die imstande sind, den obigen Bestimmungen nachzukommen, werden eingeladen, sich bei der unterzeichneten Stelle zu melden. Jede Anmeldung soll enthalten:

1. Name des, oder der Vereine, die den Vortrag veranstalten wollen, nebst genauer Adresse des bevollmächtigten Präsidenten.
2. Angabe, ob der Vortrag vor oder nach Neujahr gewünscht wird.
3. Eine ausdrückliche Erklärung, daß die vom Roten Kreuz aufgestellte Bedingungen als verbindlich anerkannt werden.

Da zahlreiche Anmeldungen zu erwarten sind, liegt eine frühzeitige Anmeldung im allgemeinen Interesse.

Zentralkurs für Sanitätshülfskolonnen des Roten Kreuzes im Jahr 1909.

Die Transportkommission hat beschlossen, in diesem Jahre einen Zentralkurs unter der Leitung ihres Präsidenten abzuhalten.

Der Kurs soll, wie die früheren, eine Woche dauern und zwar vom 29. August bis 5. September. Die Transportkommission

hofft, daß es in dieser Jahreszeit manchem eher möglich wird, am Kurs teilzunehmen, als im November.

In erster Linie soll der Kurs dazu dienen, neben der Ausbildung der Teilnehmer neue Transportmittel zu erproben und es ist daher